

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Mörsdorfer Agrar GmbH
Herr Burgold
Auf dem Berg 100
07646 Mörsdorf

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 573321842
Telefax 0361 573321848

andrea.berkholz@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma Mörsdorfer Agrar GmbH, Auf dem Berg 100, 07646 Mörsdorf vom 28.07.2015 zuletzt geändert am 12.02.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.23-8711-24/15

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar, 05.06.2018

Genehmigungsbescheid Nr. 24/15

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Mörsdorfer Agrar GmbH, Auf dem Berg 100, 07646 Mörsdorf erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze in eine

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 4.370 Tierplätzen – Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Mörsdorf, in der Gemarkung Mörsdorf
Flur 1

Flurstück-Nr. 103/6, 103/3, 408/12, 411/10, 408/19, 408/18, 411/13, 411/14, 411/9, 408/10, 407/3, 407/5, 406/5, 406/3, 406/7, 405/5, 405/3, 405/7, 403/5, 403/3, 403/7, 401/6, 401/4, 401/3, 401/8, 397/7, 397/1, 397/2, 397/4, 397/9, 396/5, 396/3, 396/7, 393/2, 390/2, 391/2, 391/3, 387/10, 386/10, 383/9, 382/2, 382/10, 379/9, 378/9, 375/5, 374/2, 371/2, 371/3, 374/4, 375/7, 379/7, 382/8, 383/7, 386/8, 387/8, 378/4, 379/4, 382/5, 383/4, 386/4, 387/5, 391/7.

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 2.464 € sowie Auslagen in Höhe von 3.039,- € erhoben. (Gesamtbetrag 5.503 €)

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten und der Aufzucht von Sauen.

2. Umfang der Änderung

- Änderung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 3.700 TPL (968 GV) auf 4.370 TPL (1.243,3 GV)
- Errichtung von 5 Außenställen (540 Tierplätze),
- Errichtung eines Krankenstalles (10 TP)
- Änderung der Tierbelegung in den Ställen: KS/SS, Afl, LA und ZL
- Umbau und Änderung der Tierbelegung in den Ställen: N, R, W und M
- Umnutzung und Änderung der Tierbelegung des Neubau R (15 TP) zum Eberstall RS (5 TP)
- Einsatz der einweißangepassten Fütterung

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a).

In der gesamten Anlage wird bis auf den Eber- und Krankenstall die einstreulose Haltung praktiziert.

Zur Minderung der Ammoniakemissionen der Anlage wird für die Zuchtläufer, Jungsau, leeren und tragenden Sauen sowie die laktierenden Sauen die eiweißreduzierte Fütterung eingesetzt, die eine Minderung des Rohproteingehaltes von mindestens 2 % gegenüber der herkömmlichen Fütterung gewährleistet.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen zulässig:

<u>Tierart</u>	<u>Plätze</u>
Sauen (mit Ferkeln bis 10 kg):	816
Sauen (tragend und leer):	2689
Eber:	26
Jungsauen/Zuchtläufer:	829
<u>Krankenbuchten:</u>	<u>10</u>
Insgesamt:	4.370 Tiere (1.243,3 GV)

Aufgeteilt auf die einzelnen Ställe ergibt sich folgender Bestand:

Stall	Tierart	Anzahl	GV
Sommerstall 1S	Sauen (mF)	54	21,6
Besamung 2 BI/B2	Sauen (mF)	126	50,4
Kombi/Sonderstall 3 KS/SS	Sauen (mF)	180	72,0
Abferkelstall 4 Af1	Sauen (mF)	136	54,4
Niedertragende Sauen 5 N	Sauen	285	85,5
Abferkelstall 6 Af2	Sauen (mF)	160	64,0
Reprostall 7 R	Jungsauen	210	25,2
	Eber	21	6,3
	Jungsauen	217	26,0
Abferkelstall 8 Af3	Sauen (mF)	160	64,0
Wartestall 9 W	Sauen	464	139,2
Läuferstall 10 LA	Sauen	743	222,9
Maststall 11 M	Sauen	282	84,6
Zuchtläuferstall 13 LS	Jungsauen	402	48,2
Neubau 14 Sauen	361	108,3	
Eberstall 3 ES	Eber	5	1,5
Außenstall AS 1	Sauen	145	43,5
Außenstall AS 2	Sauen	137	41,1
Außenstall AS 3	Sauen	120	36,0
Außenstall AS 4	Sauen	130	39,0
Außenstall AS 5	Sauen	22	6,6
Krankenstall KS	Sauen	10	3,0
	Gesamt:	4.370	1.243,3

Tabelle 1

Die Zusammenstellung des Futters im Rahmen der eiweißreduzierten Fütterung ist wie folgt gekennzeichnet:

	Zuchtläufer und Jungsauen	leere und tragende Sauen	laktierende Sauen
Triticale		33,0%	40,0%
Gerste	56,8%		31,0%
Weizen		25,0%	
Biertreber	20,0%	16,0%	3,0%
Bierhefe	5,0%		4,0%
Fermentfutter	6,2%	4,0%	4,0%
Sojaschrot			5,0%
Maissilage		10,0%	
Kartoffelschalen, gedämpft	10,0%	10,0%	10,0%
Mineralfutter	2,0%	2,0%	3,0%
mit folgendem Rohproteingehalt:	14,6%	13,0%	14,9%

Tabelle 2

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 In den Ställen und Außenställen sowie auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtermulden-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

2.2 Für den Betrieb der einzelnen Ställe nach entsprechender Tierneubelegung ist sicherzustellen, dass die entsprechend der Jahreszeiten erforderlichen Mindestluftstraten gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste eingehalten werden.

2.3 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Gewährleistung des Anlagenbetriebs und zur Absicherung der Grundversorgung der Schweine zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Hausalarmanlage (z. B. Meldekette an Personal per Handy) vorhanden sein.

2.4 Der unter II.3.2 genannte Rohproteingehalt der Nahrung darf die jeweiligen Werte der Tabelle 2 für die einzelnen Tierarten im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Dieses ist durch die entsprechenden maximalen Anteile der eiweißreichen Nahrungsmittel in der Nahrung der Tiere (Biertreber, Bierhefe, Fermentfutter, Sojaschrot) sicherzustellen. Die Einhaltung des max. Rohproteingehalts ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

2.5 Für Gülle, die an Dritte abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Verwertung dauerhaft vertraglich abzusichern.

Die vertraglichen Vereinbarungen zur Gülleabnahme und -ausbringung müssen jederzeit eine gesicherte Abnahme und Ausbringung der Gülle bzw. Gärreste gewährleisten.

Dabei ist auch zu vereinbaren, dass bei der Ausbringung der Stand der Technik in der Ausbringungstechnologie zum Einsatz kommt.

Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Gülle gegeben sind, hat der Anlagenbetreiber dem zuständigen Landwirtschaftsamt und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen die aktuellen Abnahmeverträge, die er mit den Gülle verwertenden Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen hat, vorzulegen.

- Lärmschutz:

2.6 Der Schallpegel - Immissionsanteil der Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 33 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Kaiserberg 4“ in 07646 Mörsdorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.7 Die in der schalltechnischen Untersuchung, Bericht 121-2017, der Fa. Ingenieurbüro für Schallschutz, Bau- und Raumakustik Dipl.-Ing. Tilmann Seltsmann vom 16.01.2017 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen (oder gleichwertige) sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des im v. g. Gutachtens zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.

2.8 Anlagenbedingter Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

- 2.9 Abweichend zu Nr. 2.8 sind maximal 10 Tiertransporte pro Kalenderjahr in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zulässig. Diese Transporte sind in einem Betriebstagebuch, welches mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen ist, zu protokollieren.
- 2.10 Für die Nächte, in denen die nach NB 2.8 erlaubten Tiertransporte stattfinden, gelten am unter 2.6 festgelegten Immissionsort 55 dB(A) als Schallpegel-Immissionsanteil.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse:

- 3.1 Der Bauherr muss zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle* dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten soll, übermitteln.

* gilt für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 3.2 Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthalten sein.
- 3.3 Nach § 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist den Arbeitnehmern auf der Baustelle eine Toilette bzw. Umkleide- und Waschräum zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Arbeitgeber (Betreiber der Anlage) eine Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Die vorhandene GFB ist entsprechend zu überarbeiten.
- 3.5 Der Arbeitgeber hat nach § 3 Abs. 3 BetrSichV Art, Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Ein vorhandener Prüfplan ist bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren.
- 3.6 Es ist zu prüfen, ob weitere Feuerlöscheinrichtungen notwendig sind. (ArbStättV § 3a und Anhang Nr.2.2, Technische Regeln für Arbeitsstätten A2.2) Die entsprechende Kennzeichnung hat dann mit den Brandschutzzeichen nach der ArbStättV § 3a, Anhang Nr. 1.3, i.V. mit ASR A1.3 zu erfolgen.
- 3.7 Beim Errichten und Betreiben der Türe und Tore ist die ArbStättV §§ 3a, 4 sowie Anhang Nr. 1.7 und 2.3, Technische Regeln für Arbeitsstätten A1.7 und 2.3 einzuhalten.

3.8 Fußböden

In den Arbeitsräumen, -bereichen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr müssen rutschhemmende Bodenbeläge eingesetzt werden.

Bezüglich der Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen wird auf Anhang 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 verwiesen. (ArbStättV § 3a, ASR A1.5/1,2 „Fußböden“)

3.9 Beschäftigte müssen sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können, es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen bzw. ist zu überprüfen, ob der vorhandene Plan geändert werden muss. (§4 (4) der Arbeitsstättenverordnung)).

Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf bis zu 35 m betragen, die tatsächliche Laufweglänge jedoch nicht mehr als das 1,5 fache davon. (ArbStättV § 3 a i.V.m. Anhang Punkt 2.3, Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3, Punkt 5)

3.10 Die Unfallverhütungsvorschrift „VSG 4.1 Tierhaltung“ ist zu beachten.

4. Wasserrecht:

Für die Errichtung und den Betrieb der im Folgenden aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gemäß § 27 Abs.1 Nr.5 ThürVAwS erteilt. Dazu sind die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Angezeigte Anlagen im Rahmen des Antrags:

lfd. Nr.	Art der Anlage	Bezeichnung	eingesetzter Stoff	Anlagengröße	WGK/Aggregatzustand	Gefährdungspotential	Art der Aufstellung
1 - 5	Lageranlage	Gülekeller Außenställe	Gülle	jeweils < 25 m³	- / flüssig	entfällt, da JGS	unterirdisch, im Freien
6	Sammeleinrichtung	Rohrleitungen für Gülle aus Gülekellern	Gülle	entsprechend zugehöriger Lageranlage	- / flüssig	entfällt, da JGS	unterirdisch, im Freien

- Auflagenvorbehalt

Diese wasserrechtliche Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, erteilt werden können.

- **Widerrufsvorbehalt**

Diese wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt, wenn die in Ziffer IV genannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder andere gesetzliche Regelungen in Kraft treten sowie Änderungen der Anzeigeunterlagen erfolgen.

- **Allgemeine Auflagen**

4.1 Der Betreiber der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat die Dichtheit der Behälter und der Rohrleitungen und Armaturen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

4.2 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen sowie bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Austritts der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten.

Zur Beseitigung geringfügiger Leckagen oder kleinerer Mengen ausgetretener wassergefährdender Stoffe sind geeignete Bindemittel im unmittelbaren Bereich der Anlagen vorzuhalten.

Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus den Anlagen ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

4.3 Bei Überschreitung der in den vorliegenden Antrags- und Ergänzungsunterlagen und im Bescheid gemachten Angaben zur Menge und Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises ein erneuter Antrag nach § 54 ThürWG zu stellen.

- **Auflagen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Güllekeller**

4.4 Die Güllekeller sind vor Inbetriebnahme und danach im Abstand von 10 Jahren zu überprüfen.

Die Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme hat entsprechend Abschnitt 10 Absatz 3 bis 5 ThürVVAwS zu erfolgen

(Die Dichtheit des Behälters ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser gemäß DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag müssen berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist der Wasserbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.)

Die wiederkehrenden Prüfungen haben Sichtkontrollen im Abstand von 10 Jahren nach Abschnitt 11 Abs. 2 und 3 ThürVVAwS zu umfassen

(Die Behälter sind in entleertem Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen.)

4.5 Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- 4.6 Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.
- 4.7 Die Ergebnisse der Ersten Dichtheitsprüfung sind der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Auflagen zu Errichtung und Betrieb der unterirdischen Rohrleitungen für Gülle
- 4.8 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.9 Die Dichtheitsprüfungen sind wiederholt im Abstand von längstens 10 Jahren durchzuführen.
- 4.10 Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.11 Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.
- 4.12 Die Ergebnisse der Ersten Dichtheitsprüfung sind der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
5. Abfallrecht:
- 5.1 Die anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
6. Baurechtliche Erfordernisse
- 6.1 Mit der Bauausführung darf erst nach Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Bedingung(en) (§ 71 Abs. 3 Satz 1 ThürBO) begonnen werden:
- Gemäß der Erklärung zum Brandschutznachweis vom 26.04.2017 ist das vorgelegte Brandschutzkonzept bauaufsichtlich zu prüfen. Vor Baubeginn muss der erste Prüfbericht eines Prüfindenieurs für Brandschutz vorliegen mit der Aussage, dass in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Baufreigabe bestehen.
- Mit der Bauausführung darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.
- 6.2 Prüfberichte des beauftragten Prüfindenieurs für Brandschutz sowie darin benannte Unterlagen und Forderungen sind für die Bauausführung verbindlich. Ergeben sich während der Bauausführung Änderungen zum geprüften Brandschutzkonzept, ist das Brandschutzkonzept fort zu schreiben und zur erneuten Prüfung vorzulegen. Prüfberichte und die geprüften Unterlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten (§ 6 Abs. 3 ThürBO).
- 6.3 Aus den von dem Bauvorhaben betroffenen Flurstücken 396/3, 396/7, 397/9, 401/3, 401/8, 403/3, 405/3, 406/3 ist durch grundbuchrechtliche Vereinigung und katastermäßige Verschmelzung ein Baugrundstück zu bilden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Flurstücke mittels Baulasteintragung zu vereinigen (§ 4 Abs. 2 ThürBO).

- 6.4 Folgende Unterlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen:
- Bauleitererklärung (Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme entsprechend der öffentlich rechtlichen Anforderungen durchgeführt wurde, § 56 ThürBO)
 - Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises (§ 81 Abs. 2 ThürBO)
 - Nachweis der Grundstücksvereinigung (§ 4 Abs. 2 ThürBO)
7. Brandschutzrecht:
- 7.1 Für die Anlage ist ein Löschwasserbedarf von 192m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen.
- 7.2 Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes als Teil des Bauantrages erfolgt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreises durch einen externen Prüfsachverständigen, den das Amt für Brand- und Katastrophenschutz bei der Prüfung beteiligt. Im Ergebnis der Prüfung können sich zusätzliche brandschutztechnische Anforderungen ergeben, die dann zu berücksichtigen sind.
- 7.3 Sollte das Gelände zur öffentlichen Verkehrsfläche verschlossen werden, so ist der Torschlüssel in einem Feuerwehrschrankschließdepot 1 (FSD 1) mit Schließung Saale-Holzland-Kreis zu hinterlegen. Auf Grund der fünf vorhandenen Anlagentore sind die Standorte der FSD 1 vor Inbetriebnahme mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.
- 7.4 Die Flächen für die Feuerwehr auf der Anlage sind vor Inbetriebnahme einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle entsprechend der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen, zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan darzustellen.
- 7.5 Die Anlage ist mit Feuerlöschern auf der Grundlage Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.2 vor Inbetriebnahme auszurüsten.
- 7.6 Für das Objekt ist einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes eine Brandschutzordnung entsprechend DIN 14096 in den Teilen A, B und C zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 7.7 Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Die namentliche Bestellung hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- 7.8 Für das Objekt ist einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle der bestehende Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 7.9 Das Verwaltungsgebäude ist vor Inbetriebnahme der Anlage mit Flucht- und Rettungsplänen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 1.3 und DIN ISO 23601 auszurüsten. Bei der Verwendung von Rettungs- und Brandschutzzeichen ist zu beachten, dass die Zeichen in den Plänen und Dokumenten identisch mit den angebrachten Zeichen sind.
8. Naturschutzrecht:
- 8.1 Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesene Eingriffsregelung ist die Verfügbarkeit der dafür notwendigen Flächen dem Umweltamt des Landratsamtes SHK innerhalb von 1 Monat nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nachzuweisen.

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die entsprechend § 67a BImSchG mit Datum vom 27.08.1991 bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde. Die letzte wesentliche Änderung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Genehmigungsbescheid 03/02 vom 26.08.2002 genehmigt. Es folgten verschiedene Anzeigen, insbesondere im Hinblick auf Tierplatzzahlreduzierungen. Im letzten Anzeigeverfahren wurde die Tierplatzzahl auf 3.700 TP festgesetzt.

Mit Datum vom 28.07.2015 zuletzt geändert am 12.02.2018 beantragte die Fa. Mörsdorfer Agrar GmbH nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit folgenden Maßnahmen:

- Änderung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 3.700 TPL (968 GV) auf 4.370 TPL (1.243,3 GV)
- Errichtung von 5 Außenställen (540 Tierplätze),
- Errichtung eines Krankenstalles (10 TP)
- Änderung der Tierbelegung in den Ställen: KS/SS, Afl, LA und ZL
- Umbau und Änderung der Tierbelegung in den Ställen: N, R, W und M
- Umnutzung und Änderung der Tierbelegung des Neubau R (15 TP) zum Eberstall RS (5 TP)
- Einsatz der einweißangepassten Fütterung

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 24/15 am 25.08.2016 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Ländlicher Raum
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Gesundheitswesen
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Immissionschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Gera
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Abt. Forsten)
- Landwirtschaftsamt Rudolstadt

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für die Gemeinde Mörsdorf durch Beschluss Nr. DS-GR 03/040/2016 vom 24.10.2016 erteilt.

Das Verfahren verzögerte sich im Folgenden durch die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese war im Ergebnis der Begutachtung der vorgelegten Immissionsprognose durch einen externen Gutachter notwendig geworden, da nicht sichergestellt war, dass ein östlich der Anlage gelegenes Natura2000-Gebiet außerhalb des Abschneidekriteriums hinsichtlich der Stickstoffdeposition liegt.

Im Ergebnis der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung musste festgestellt werden, dass für das Vorhaben, so wie beantragt, eine FFH-Verträglichkeit tatsächlich nicht ausgewiesen werden konnte.

Das hatte zur Folge, dass der Antragsgegenstand dergestalt geändert wurde, dass die von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen deutlich reduziert wurden. Dieses wird erreicht durch den Einsatz der eiweißreduzierten Fütterung, durch die es zu einer Minderung des Rohproteingehalts der Futtermittel der Tiere und damit zur Minderung der Ammoniakemissionen der Tierhaltungsanlage kommt. Damit entsprechen die Ammoniakemissionen der Anlage nach der beantragten Änderung trotz der geplanten Erhöhung der Tierplatzzahlen, im Grunde genommen denen im bereits genehmigten Zustand, genauer gesagt reduzieren sie sich um ca. 3% in Bezug auf die genehmigte Anlage. Die Änderung des Antrags erfolgte am 12.02.2018.

Das Vorhaben wurde daraufhin unter den geänderten Gegebenheiten auf seine Verträglichkeit mit den Zielen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura2000 erneut geprüft und bewertet.

Die Antragstellerin wurde am 09.05.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage in die Nummern der 4. BImSchV und in Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.8.1 G,E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 7.8.1 genannt ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2018 vom 14.05.2018 bekanntgegeben.

Einordnung in die Verfahrensart:

Auf Antrag des Betreibers wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Den Antragsunterlagen wurden Berechnungen der Emissionen bei gegenwärtiger und zukünftiger Belegung für Geruch, Ammoniak und Staub beigelegt. Es wurde nachgewiesen, dass die zu erwartenden Geruchsimmissionen an allen betrachteten Immissionsorten den Immissionswert der GIRL von 0,15 (Dorf- bzw. Gewerbegebiet) unterschreiten. Erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen lassen sich damit ausschließen.

Für Schwebstaub und Staubniederschlag werden die Immissionswerte der TA Luft weit unterschritten, womit sichergestellt ist, dass auch durch Staubemissionen der Tierhaltungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Hinsichtlich Bioaerosolen liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft erforderlich machen würden.

Die Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition durch das geplante Vorhaben führen an den im Beurteilungsgebiet gelegenen schutzwürdigen Biotopen zu keinen Auswirkungen, die als erhebliche Nachteile einzuschätzen wären.

Auch für das FFH-Gebiet „Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“ welches ca. 1 km nordöstlich der Anlage gelegen ist, kann ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch atmosphärischen Stickstoffeintrag kann somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen sind damit auszuschließen. Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung
- das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gemäß § 27 Abs.1 Nr.5 ThürVAwS für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich, es liegt kein B-Plan i.S.d. BauGB vor, jedoch ist der Standort von einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mörsdorf als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Da der Betrieb keine Landwirtschaftsflächen zur Bewirtschaftung besitzt, ist der Begriff „Landwirtschaft“ nach § 201 BauGB nicht erfüllt. Damit handelt es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um eine Anlage, die der Entprivilegierung infolge der Änderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) unterfällt. Die geplante Änderung bzw. Erweiterung ist daher nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig. Im Hinblick auf eine von

der Entprivilegierung erfassten Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Tierhaltungsanlage war somit im Einzelfall zu prüfen, ob diese nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die Änderungen an dem Gebäudekomplex wurden als angemessene Erweiterung eingestuft, die bauplanungsrechtliche Zulassung wurde gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB als gegeben festgestellt.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Die von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen erhöhen sich nach der beantragten Änderung nicht. Dieses wird erreicht durch den im Verfahrenfortgang beantragten Einsatz der eiweißangepassten Fütterung. Die Reduzierung des Eiweißgehaltes der Nahrung um 2 % zur herkömmlichen Fütterung zieht eine Minderung der Ammoniakemissionen aus den Ställen um 20% nach sich. Mit dieser Minderung wird die durch die Tierplatzzahlerhöhung resultierende Ammoniakemission quasi kompensiert. Durch eine vorgelegte Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass mit den von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition bereits an der Grenze des FFH-Gebietes „Zeitgrund-Teufelstal-Hermsdorfer Moore“ unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kgN/ha*a liegt und somit erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes offensichtlich ausgeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (*Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013; zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische aufgrund ihres Einsatzes und ihrer Lagerung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht dazu geeignet sind, eine Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung hervorzurufen. Eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers ist somit auszuschließen. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für die Inbetriebnahme 2 Jahre. Gemäß Antragsunterlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme „sobald wie möglich“ vorgesehen. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Die Nebenbestimmungen 2.9 und 2.10 wurden unter Berücksichtigung der Nummer 7.2 der TA Lärm („seltene Ereignisse“) formuliert.

Die weiteren Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den

vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 98.558,- € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 500,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben (395,20 €) und für die Überprüfung der vorgelegten Immissionsprognosen durch einen externen Gutachter (1.430,- € + 1.213,80 €).

Der Gesamtbetrag von **5.503,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334183135204** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str.1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Andrea Berkholz

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

Ordner I

1. Antrag
Deckblatt und Inhaltsverzeichnis (12 Blatt)
Antragstellung mit Kurzbeschreibung und Vollmacht (26 Blatt)
Inhaltsübersicht (1 Blatt)
Antrag vom 28.07.2015 i.d.F. vom 12.02.2018
sowie Beilagen zu Formblatt 1.1 und 1.2 (4 Blatt)

Plan Biotopkartierung		(1 Blatt)
Schreiben der DombertRechtsanwälte Part mbH zum Bauplanungsrecht vom 13.04.2015 incl. Anlage 1		(28 Blatt)
Schreiben des Landrats SHK vom 22.05.2015		(2 Blatt)
Ausarbeitung zur Notwendigkeit AZB		(9 Blatt)
2. Antragsunterlagen		
2.1 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung		(43 Blatt)
Formblatt 2.1		(2 Blatt)
Anlagen:		
Grundrisszeichnungen Ställe, Tabellen Tierplätze		(33 Blatt)
Desinfektionsplan		(1 Blatt)
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		(11 Blatt)
Gülleabnahmeverträge		(3 Blatt)
Verfahren/Stoffübersicht	Formblatt 2.2 – 2.4	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter		
Sicherheitsdatenblatt Lerades C178		(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Neopredisan 135-1		(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Mobil Pegasus 610		(14 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Ecosyn GE 4004		(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Luprosil		(29 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt BiogasPrimer AS/AS+		(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Glacelf Auto supra		(14 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Lerades CSR 102		(10 Blatt)
Rahmen-Werkvertrag zur Schädlingsbekämpfung		(6 Blatt)
4. Emissionen/Immissionen		(8 Blatt)
Angaben zu Emissionen	Formblatt 2.5 – 2.7	(8 Blatt)
Angaben zu Lärm-Emissionen	Formblatt 2.8 – 2.9	(2 Blatt)
Immissionsprognose i.d.F. vom 04.05.2018		(141Blatt)
Lageplan		(1 Blatt)
Lageplan Rinderanlage (Vorbelastung)		(1 Blatt)
Schalltechnische Untersuchung 121-2017 vom 08.02.2017 incl. Anlagen		(66 Blatt)
Schallimmissionsprognose Nr. 22512 vom 20.07.2012 incl. Anlagen		(34 Blatt)

Ordner II

5. Abfälle/Wirtschaftsdünger- Beschreibung		(4 Blatt)
Formblatt 2.11		(1 Blatt)
Gebührenbescheid Tierkörperbeseitigung von 2015		(1 Blatt)
Luftbilder Güllebecken Standort Mertendorf und Sölmnitz		(2 Blatt)
Genehmigung (Auszug) vom 29.09.2011 für Güllelager Sölmnitz		(15 Blatt)
AG Gera Grundbuch Blatt 323		(8 Blatt)
Lageplan Güllebecken Sölmnitz		(1 Blatt)
6. Abwasser /Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(5 Blatt)
Formblatt 2.18		(2 Blatt)
Einleiterlaubnis Niederschlagswasser vom 16.10.2008		(6 Blatt)

Formblatt 2.19	(1 Blatt)
Lageplan Entwässerung Bestand	(1 Blatt)
Lageplan Entwässerung Ziel	(1 Blatt)
7. Anlagensicherheit	(8 Blatt)
Formblatt 2.10	(1 Blatt)
Formblätter 2.13 bis 2.17	(5 Blatt)
Brandschutzkonzept (letzte Änd./Ergänz. 19.06.17)	(49 Blatt)
Brandlastberechnung	(29 Blatt)
Feuerwehrplan	(1 Blatt)
Feuerwehrplan- Beschreibung	(13 Blatt)
Brandschutzordnung	(2 Blatt)
Feuerwehrinfo- Photovoltaikanlage	(2 Blatt)
5x Blitzschutz-Risiko-Management für die Außenställe (ProjektNr. 07/001 bis 07/005)	(70 Blatt)
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	(2 Blatt)
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	(7 Blatt)
Formblatt 2.22	(3 Blatt)
Lageplan/Abgrenzungsplan zum Entwurf B-Plan	(1 Blatt)
9. Energieeffizienz	(2 Blatt)
10. Bauantrag/Bauvorlagen – Beschreibung Bauvorhaben	(9 Blatt)
Bauplanmappe	(70 Blatt)
11. Unterlagen für weitere Genehmigungen	(2 Blatt)
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(3 Blatt)
13. Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung des Einzelfalls	(42 Blatt)
14. Literaturverzeichnis	(4 Blatt)
15. Nachträglich eingereichte Unterlagen:	
• Schreiben vom 14.11.2016: (NT zum Schreiben vom 04.10.16)	(3 Blatt)
• Schreiben vom 27.01.2017: (NT zum Schreiben vom 03.01.17)	(6 Blatt)
• Schreiben vom 10.03.2017: (NT zum Schreiben vom 27.02.17)	(9 Blatt)
• Schreiben vom 10.05.2017 zum Fütterungssystem	(9 Blatt)
• Schreiben vom 15.02.2018: (NT eiweißangepasste Fütterung)	(4 Blatt)

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umweltamt als untere Wasserbehörde,

- Bauamt als Untere Bauaufsicht- und Denkmalschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
 4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
 5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
 6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
 7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
 8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
 9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
 10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
 11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
 12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVvA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschimmissionen fordern.
20. Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen und für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 62 und 63 des WHG sowie der § 54 ThürWG einzuhalten.
21. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Maßnahmen, die aufgrund des Explosions- oder Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.
22. Aus diesem Bescheid kann keine Gewähr hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionssicherheit der Anlage hergeleitet werden.
23. Die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigte bzw. genehmigte Lagermenge. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich der Art, des Ortes, der Menge u.a. vorgenommen, entfallen die Voraussetzungen für die erteilte Zustimmung.
24. Diese wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung oder sonstiger

rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Bescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben.

25. Der Eigentümer/Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Nebenbestimmungen sowie durch Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen entstehen.
26. Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs.1 ThürWG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.